

14.März 2020

GZ.2020-0.178.784

Sonderregelungen betreffend Coronavirus

Gehäuft auftretende Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus („2019 neuartiges Coronavirus“) sowie damit einhergehende angeordnete behördliche Maßnahmen wie häusliche Quarantäne sowie die Schließung von Bildungseinrichtungen, Absage von Veranstaltungen und generell die Einschränkung des täglichen Lebens können dazu führen, dass es – beginnend mit Mitte März 2020 – zu Liquiditätsengpässen und Zahlungsverzögerungen kommen kann.

Voraussetzung für die Anwendung der unten angeführten Maßnahmen ist in allen Fällen, dass der Steuerpflichtige glaubhaft machen kann, dass er von einem Liquiditätsengpass betroffen ist, der konkret auf eine SARS-CoV-2-Virus-Infektion zurückzuführen ist. Dazu zählen zB außergewöhnlich hohe Stornierungen von Hotelreservierungen, Ausfall von Sport- und Kulturveranstaltungen aufgrund behördlicher Verbote, Ausfall oder Beeinträchtigung von Lieferketten oder Ertragseinbußen durch Änderung des Konsumverhaltens. Für die Glaubhaftmachung kann unbürokratisch der unter Punkt 3 angeführte Text verwendet werden.

*Sämtliche Anträge, die die unten angeführten Maßnahmen betreffen, sind **sofort** zu bearbeiten.*

1. Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020

Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020 können gemäß § 45 Abs. 4 EStG 1988 herabgesetzt oder mit Null Euro festgesetzt werden (Punkt 1.1). Darüber hinausgehend kommt eine gänzliche oder teilweise Nichtfestsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020 gemäß § 206 Abs. 1 lit. a BAO in Betracht (Punkt 1.2).

1.1. Herabsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen (§ 45 Abs. 4 und 5 EStG 1988)

Steuerpflichtige, die von einer durch das SARS-CoV-2-Virus bedingten Ertragseinbuße betroffen sind, können bis 31.10.2020 einen **Antrag auf Herabsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020** stellen. In diesem

Antrag hat der Steuerpflichtige die voraussichtliche Minderung der Bemessungsgrundlage auf Grund der **konkreten Betroffenheit** glaubhaft zu machen. Der Antrag kann in FinanzOnline gestellt werden. Für Steuerpflichtige, die FinanzOnline nicht verwenden, wird ein **Musterformular** zur Verfügung gestellt.

Das Finanzamt hat die Vorauszahlungen für 2020 entsprechend zu reduzieren. Ergibt sich für das Kalenderjahr 2020 voraussichtlich keine Steuervorschreibung, hat das Finanzamt die Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 mit Null Euro festzusetzen. Derartige Anträge sind **sofort** zu erledigen.

1.2. Nichtfestsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen (§ 45 Abs. 4 EStG 1988 iVm § 206 Abs. 1 lit. a BAO)

Sofern die Festsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 gemäß Punkt 1.1 nicht ohnedies mit Null Euro erfolgt, ist die Vorauszahlung auf jenen Betrag herabzusetzen, der sich für das Kalenderjahr 2020 voraussichtlich ergeben wird.

Wird der Steuerpflichtige von den Folgen des durch das SARS-CoV-2-Virus ausgelösten **Notstandes** liquiditätsmäßig derart betroffen, dass er die Vorauszahlung in der gemäß § 45 Abs. 4 EStG 1988 festzusetzenden Höhe nicht bezahlen kann, kann er bei seinem Finanzamt **anregen**, die Einkommensteuer- oder die Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 zur Gänze nicht festzusetzen oder die Festsetzung auf einen Betrag zu beschränken, der niedriger ist, als die voraussichtliche Jahressteuer 2020.

Das Finanzamt hat den Betrag der Einkommensteuer- oder der Körperschaftsteuervorauszahlung gemäß § 206 Abs. 1 lit. a BAO dementsprechend mit einem niedrigeren Betrag oder mit Null Euro festzusetzen. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige die **konkrete Betroffenheit** von den Folgen des durch das SARS-CoV-2-Virus ausgelösten liquiditätsmäßigen **Notstandes** glaubhaft macht. Derartige Anregungen sind **sofort** zu erledigen.

1.3. Abstandnahme von der Festsetzung von Nachforderungszinsen (§ 205 iVm § 206 Abs. 1 lit. a BAO).

Das Finanzamt hat von einer Festsetzung gemäß § 206 Abs. 1 lit. a BAO von Amts wegen Abstand zu nehmen, wenn aus der Herabsetzung oder dem Wegfall der Vorauszahlungen bei der (nach Ablauf des Jahres 2020 erfolgenden) Veranlagung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer für 2020 Nachforderungszinsen resultieren.

2. Abgabeneinhebung

2.1. Stundung und Entrichtung in Raten

Der Steuerpflichtige kann bei seinem Finanzamt **beantragen**, das Datum der Entrichtung einer Abgabe hinauszuschieben (**Stundung**) oder deren Entrichtung in **Raten** zu gewähren (§ 212 Abs. 1 BAO). Im Antrag ist die **konkrete Betroffenheit** des Steuerpflichtigen glaubhaft zu machen.

Das Finanzamt hat bei der Erledigung des Antrags im Rahmen der Ermessensübung auf die besondere Situation, die im Einzelfall durch das Auftreten des SARS-CoV-2-Virus entstanden ist, entsprechend Bedacht zu nehmen. Der Antrag ist **sofort** zu bearbeiten.

2.2. Stundungszinsen

Der Steuerpflichtige kann bei seinem Finanzamt (zB im Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung) **anregen**, von der Festsetzung der nach § 212 Abs. 2 BAO anfallenden Stundungszinsen abzusehen. Die **konkrete Betroffenheit** des Steuerpflichtigen ist glaubhaft zu machen.

Liegt diese vor, hat das Finanzamt der Anregung zu entsprechen und gemäß § 206 Abs. 1 lit. a BAO die Stundungszinsen auf einen Betrag bis zu Null Euro herabzusetzen. Die Anregung ist **gleichzeitig** mit der Erledigung des Antrags auf Stundung oder Ratenzahlung zu bearbeiten.

2.3. Säumniszuschläge

Der Steuerpflichtige kann bei seinem Finanzamt **beantragen**, einen verhängten Säumniszuschlag gemäß § 217 Abs. 7 BAO herabzusetzen oder nicht festzusetzen. Im Antrag ist die **konkrete Betroffenheit** des Steuerpflichtigen glaubhaft zu machen.

Das Finanzamt hat bei der Erledigung des Antrags des Steuerpflichtigen auf Herabsetzung bzw. Nichtfestsetzung eines Säumniszuschlages gemäß § 217 Abs. 7 BAO davon auszugehen, dass kein grobes Verschulden an der Säumnis vorliegt, wenn die **konkrete Betroffenheit** vom Steuerpflichtigen glaubhaft gemacht wurde.

3. Glaubhaftmachung

Liegt auf Grund der SARS-CoV-2-Virus-Infektion eine ErtragseinbuÙe vor, die sich auf die Höhe der Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2020 auswirkt und/oder liegt ein dadurch verursachter Liquidationsengpass vor, kann die Glaubhaftmachung folgendermaßen erfolgen:

3.1. Herabsetzung von Vorauszahlungen (Textbaustein)

Ich bin in meiner betrieblichen Tätigkeit (Angabe der Branche...) von den Auswirkungen der der SARS-CoV-2-Virus-Infektion betroffen. Das bewirkt, dass die bisherige Festsetzung von Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 zu hoch ist. Ich habe die Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Infektion auf die Höhe der Steuerbemessungsgrundlage für 2020 sorgfältig abgeschätzt und beantrage

3.2. Abgabeneinhebung (Textbaustein)

Ich bin in meiner betrieblichen Tätigkeit (Angabe der Branche...) von den Auswirkungen der der SARS-CoV-2-Virus-Infektion betroffen. Das bewirkt einen Liquiditätsengpass, der für mich einen Notstand darstellt. Ich beantrage daher

Welche Betriebe müssen aufgrund der von der Bundesregierung angekündigten Coronavirus-Einschränkungen geschlossen bleiben und welche dürfen offen sein?

Stand: 15.03.2020, 22:00 Uhr

Kriterien:

Kundenbereich von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen, sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben

Wichtige Abgrenzungsfragen/Grundregeln:

- **Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen**
 - Handelsbetriebe, die ein breit-gefächertes Sortiment führen, dürfen ausschließlich ausgenommene Waren verkaufen (z.B. darf Baustoffhandel an Privatkunden ausschließlich Futtermittel verkaufen)
 - für Verkaufsgeschäfte von lebensmittelproduzierenden Betrieben gilt die Ausnahme für „Lebensmittelhandel“

- **Dienstleistungen bei Privatkunden zuhause**
 - Montagen (etwa durch Dienstleistungs- bzw. Produktionsbetriebe) sind zulässig, Lieferungen sind zulässig
 - Dienstleistungen am Kunden (z.B. Massage, Fußpflege, Kosmetik, Friseur) sind nicht zulässig. Ausnahme: medizinische Notwendigkeit (z.B. Heilmassage, Fußpflege bei Diabetikern)
 - Beratungsdienstleistungen beim Kunden in dessen Betriebsstätte sind unzulässig (Alternative: Online, Telefon etc.)
 - Akute Schadensbehebung (z.B. Strom, Wasser, Gas, Wärme, Aufsperrungen) sind als Notfall-Dienstleistungen zulässig

Fragen der Abgrenzung	Welche Betriebe dürfen offen haben?	Welche Betriebe müssen geschlossen bleiben?
Handel		
Baustoffhandel	Nur offen für den Verkauf von Tierfutter etc.	Rest darf nicht verkauft werden
Belieferung von Baustellen durch den Baustoffhandel	zulässig	
Direktvertrieb Verkaufspartys		Nicht erlaubt
Einkaufszentren mit Geschäften in allen Branchen	Nur offen für den Verkauf von Lebensmitteln, Futtermitteln, Drogerieartikeln, Apotheken, Medizinprodukte- und Heilbehelfshandel, Banken, Post, Trafiken, Telekommunikation (ausschließlicher Verkauf von Telekommunikationsgeräten und -dienstleistungen), Textilreinigung, Aufsperrdienste etc. offen Gastronomie von 05:00 bis 15:00 Uhr nur bis einschließlich 16.3.2020	Geschlossen Alle anderen Branchen Geschlossen Gastronomie ab 17.3.2020
Großhandel (Versorgung Industrie und Gewerbe etc.)	Zulässig ist die Belieferung aller Produkte der Produktionsbetriebe, Handels- und Gastronomie Offen: Lebensmittel, Futtermittel, Drogerieartikel, Agrarhandel, Medizinische Produkte, Heilbehelfe etc.	Geschlossen Verkaufsgeschäfte des Großhandels für gewerbliche Kunden
Lebensmittelgroßhandel (Verkaufsgeschäfte mit Lebensmitteln)	Zulässig laut Verordnung	
E-Zigarettenhändler	Offen, da Gleichstellung mit den Trafiken	
Handel mit Sicherheitstechnik und Schutzausrüstung	Offen, da Ausnahme Sicherheits- und Notfallsprodukte	

Kleine Süßwarengeschäfte		Geschlossen, da nicht notwendig zur Sicherstellung von Leben und Gesundheit
Lieferservice von Lebensmittelhandel	Offen da Ausnahme Lieferdienste	
Mischbetriebe im Handel, die sowohl Lebensmittel/Futtermittel/Drogerie Artikel also auch andere Produkte, wie z.B. Spielzeug, Räder, Elektrogeräte verkaufen	Nur offen für den Verkauf von Lebensmitteln, Futtermitteln, Drogerieartikeln	Rest darf nicht verkauft werden
Mischbetriebe Lebensmittelhandel/Gastronomie	Offen bezügl. Lebensmittel (Wein), offen Gastronomie von 05:00 bis 15:00 Uhr nur bis einschließlich 16.3.2020	Gastronomie geschlossen 17.3.2020
Onlinehandel	Offen da Ausnahme Lieferdienste	
Postpartner	Offen da Ausnahme Post (nur für Postdienstleistungen) - gilt nur für Postpartner, die Produkte verkaufen, bei denen das Betretungsverbot nicht gilt	
Postabholstationen /kleine Geschäfte, die Postdienstleistungen anbieten	Gilt nur für Postpartner, die Produkte verkaufen, bei denen das Betretungsverbot nicht gilt	Rest geschlossen
Tankstelle mit Verkauf von Lebensmitteln, Trafik	Offen	
Verkaufsgeschäfte für Heilbehelfe und Medizinprodukte	Offen da Ausnahme Heilbehelfe und medizinische Produkte	
Gewerbe		
Baugewerbe, Baunebengewerbe, Steinmetze	Offen, da Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt	
Baustellen (diverser Gewerbe)	Offen, da Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt	
Bestatter	zulässig	Schauraum geschlossen
Bewachungsgewerbe	Offen, da Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt	

Florist		Geschlossen: Verkaufsgeschäft
Friseure, Fußpfleger, Kosmetik, Massage, Nagelstudio und dergleichen		Geschlossen
Fußpflege für Diabetiker	Offen, weil Ausnahme Gesundheits- und Pflegedienstleistungen	
Gartengestalter	Zulässig auch in Privatgärten zu arbeiten	Geschlossen: Verkaufsgeschäft
Handwerksbetriebe wie Maler, Glaser, Tischler, usw.	Offen Werkstätte, Montagen zulässig, da Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt	Geschlossen: Verkaufsgeschäfte
Heilmassage	Offen, da Gesundheits- und Pflegedienstleistungen	
Installateure (Gas, Wasser Wärme)	Offen, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen, Betretungsverbot gilt nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen	Geschlossen: Verkaufsgeschäfte
Elektrotechnik, Alarmanlagentechnik	Offen, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen, Betretungsverbot gilt nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen	Geschlossen: Verkaufsgeschäfte
KFZ-Werkstätte mit Verkaufslokal als Autohändler	Offen bezüglich KFZ-Werkstätte	Geschlossen Verkaufslokal als Autohändler
Lebens- und Sozialberater	Zulässig: Beratung Online, Telefonisch Zulässig: Krisenintervention	Kundenverkehr im Geschäftslokal Ausgenommen: Krisenintervention
Mischbetrieb Bäcker, Konditor/Café	Offen bezüglich Verkaufsgeschäft des Bäckers und Konditors Offen Gastronomie von 05:00 bis 15:00 Uhr nur bis einschließlich 16.3.2020 Offen Produktion in Backstube und Konditorwerkstätte	Café geschlossen ab 17.3.2020
Montagen (diverser Gewerbe)	Zulässig, Betretungsverbot gilt nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen.	

Rauchfangkehrer	Offen, da Ausnahme Notfall-Dienstleistung (Brandschutz)	
Stördienste aller Art	Offen, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen	
Textilreiniger	Offen, da Ausnahmehygiene- und Reinigungsdienstleistungen	
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, Hausbetreuer	Zulässig, da Ausnahme Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen	
Verkaufsgeschäfte für Heilbehelfe und Medizinprodukte	Offen da Ausnahme Heilbehelfe und medizinische Produkte	
Verkaufsgeschäfte von Bäckern, Fleischern und Konditoren	Offen Verkaufsgeschäft, da Gleichstellung mit dem Lebensmittelhandel	
Verkaufsgeschäfte von Orthopädietechnikern, Orthopädienschuhmachern, Zahntechnikern, Augenoptiker und Hörgeräteakustiker	Offen, da Ausnahme Gesundheitsdienstleistungen	
Dienstleistung		
Abfallentsorgungsbetrieb	Zulässig	
Telekommunikation	Offen: Handyshops und Geschäftslokale für Telekommunikationsdienstleistungen (inkl. Installation und Wartung von Kommunikationsdiensten und -geräten)	
Müllabfuhr	Zulässig	
Unternehmensberater	Zulässig: Beratung online, telefonisch	Geschlossen: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Versicherungsmakler mit Kundenverkehr	Zulässig, Beratung online, telefonisch	Geschlossen: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Werbeagentur	Zulässig, Beratung online, telefonisch	Geschlossen: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Verkehr		
Straßen-/Schienengüterverkehr	Zulässig Lieferdienst	
Gastronomie im Zug	Offen weil Ausnahmeregelung öffentlicher Verkehr	

Garage	Offen für den öffentlichen Verkehr	
Sondertransportbegleitung	Zulässig, da kein Geschäftslokal und Sicherheit für Leib und Leben	
Tankstelle mit Bistro (Verabreichung von Speisen und Getränken)	Offen Tankstelle da Ausnahmebestimmung	Geschlossen: Bistro ab 15:00
Tankstelle mit Verkauf von Lebensmitteln, Trafik	Offen	
Tankstellen	Zulässig da Ausnahmebestimmung	
Tankstellen mit Servicestationen	Offen da Ausnahme Tankstelle und Gleichhaltung mit KFZ-Werkstätten	
Öffentlicher Verkehr	Zulässig, da Ausnahme öffentlicher Verkehr	
Taxi und Mietwagen, Luftfahrt, Schiff	Zulässig, öffentlicher Verkehr	
Vermittlungszentralen für Taxi und Mietwagen	Offen zur Sicherstellung des Personenverkehr	
Verleih von KFZ	Offen, um Mobilitätskette, sicherzustellen	
Tourismus		
Drive-in der Systemgastronomie	offen von 05:00 bis 15:00 Uhr nur bis einschließlich 16.3.2020	Geschlossen ab 17.3.2020
Fitnessstudios		Geschlossen
Lieferservice von Gastronomie	Offen da Ausnahme Lieferdienste	
Mischbetrieb Bäcker, Konditor/Café	Offen bezüglich Verkaufsgeschäft des Bäckers und Konditors Offen Café von 05:00 bis 15:00 Uhr nur bis einschließlich 16.3.2020 Offen Produktion in Backstube und Konditorwerkstätte	Café Geschlossen ab 17.3.2020
Mischbetriebe Lebensmittelhandel/Gastronomie	Offen bezügl. Lebensmittel (Wein), offen Gastronomie von 05:00 bis 15:00 Uhr nur bis einschließlich 16.3.2020	Gastronomie geschlossen ab 17.3.2020
Reitställe	Offen hinsichtlich Tiergesundheit und Pflege	Reitbetrieb geschlossen

Tankstelle mit Bistro (Verabreichung von Speisen und Getränken)	Offen Tankstelle da Ausnahmebestimmung Offen Bistro von 05:00 bis 15:00 Uhr nur bis einschließlich 16.3.2020	Bistro ab 17.3.2020 geschlossen
---	---	---------------------------------